



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. April 2010

Seite 1 von 3

An die  
unteren Gesundheitsbehörden  
der Kreise und kreisfreien Städte  
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen IV B 1 - 0411.22  
bei Antwort bitte angeben

über die  
Bezirksregierungen  
- Dezernate 24 -

ORR in Gisela Hüthwohl

Telefon 0211 855-3740

Telefax 0211 855-3432

Gise-

la.Huethwohl@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Bund Deutscher Hebammen e.V.  
Herrn Prof. Dr. Harald Horschitz  
Teckstraße 1  
71638 Ludwigsburg

Hebammenverband  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Angelika Josten  
Im Cäcilienbusch 12  
53340 Meckenheim

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.  
Geschäftsstelle  
Kasseler Str. 1a  
60486 Frankfurt

**Berufsausübung von Hebammen und Entbindungspflegern**  
Anwendung von Akupunktur und komplementäre Heilmethoden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen wurde bislang eine eher zurückhaltende Auffassung zur Anwendung von Akupunktur und ähnlichen komplementärmedizinischen Methoden durch Hebammen und Entbindungspfleger vertreten. Aufgrund von Anfragen an mein Haus, ob diese Rechtsauffassung noch Bestand hat, habe ich die Thematik mit dem Hebammenverband, dem Bundesgesundheitsministerium und den zuständigen Kollegen aus

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

den anderen Bundesländern grundlegend erörtert. Vor diesem Hintergrund wird zur Klarstellung über die Anwendung von Akupunktur und komplementären Heilmethoden durch Hebammen und Entbindungspfleger folgendermaßen Stellung genommen:

Die Behandlung mit Akupunktur und komplementären Heilmethoden ist Ausübung der Heilkunde.

Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt, bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts Hilfe zu leisten, siehe § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) sowie § 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW). Dieses Recht, heilkundlich tätig zu werden, gilt sowohl für die vorbehaltenen Tätigkeiten in der Geburtshilfe als auch für Tätigkeiten außerhalb der vorbereitenden Phase der Geburt und des Wochenbettverlaufs. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Behandlung lege artis durchgeführt wird. Das bedeutet, die Hebamme oder der Entbindungspfleger müssen eine Ausbildung in Akupunktur und Grundlagen der Chinesischen Medizin entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Hebammenverbandes e.V. absolviert haben und sich regelmäßig in deren Anwendung fortbilden.

Bei einem regelwidrigen Vorgang oder Zustand, bzw. wenn ein solcher unmittelbar bevorsteht, dürfen Hebammen und Entbindungspfleger nicht heilkundlich tätig werden. Die Behandlung regelwidriger Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist dem Arzt oder der Ärztin vorbehalten – siehe hierzu § 2 Abs. 2 Zif. 6 HebBO NRW. Die Hebamme muss in der Lage sein, regelwidrige Vorgänge zu erkennen. Dementsprechend erstreckt sich die Ausbildung der Hebam-

me und des Entbindungspflegers darauf, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen - § 5 HebG (Ausbildungsziel).

Seite 3 von 3

Wegen der schwierigen Abgrenzungsfrage, ob ein pathologischer Zustand oder nicht vorliegt, soll die Hebamme (der Entbindungspfleger) in allen Zweifelsfällen keine Akupunktur leisten, ohne einen Arzt oder eine Ärztin vorher zu Rate zu ziehen.

Ich bitte, künftig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen i.S.v. § 7 HebBO NRW als geeignet anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Helmut Watzlawik)